

Sitzung: 19.02.2008 Bauausschuss
TOP: 6 Aufstellung Bebauungsplan "Sandbergweg, Höhenweg und Am Eichen-
grund", Erweiterung mit Deckbl.-Nr. 1;
Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB fand im Zeitraum vom 03.12.2007 bis 17.12.2007 statt. Dabei wurden weder Anregungen noch Einwände gegen die Planung vorgebracht.

1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Unterrichtung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom von 02.12.2007 bis 17.12.2007 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 5 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

2. Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 18.12.07 bzw.31.01.08

2.1 Belange des Naturschutzes

Die Zuordnungen der planlichen Festsetzungen bei Pkt. 1.5.1. und 1.5.2. stimmt nicht überein.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Zuordnung wird in Pkt. 1.5.1. und 1.5.2. entsprechend abgeändert und lautet: „...gemäß Liste 5.1.1.“.

2.2 Belange des Abfallrechts

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung zeigen, dass keine Gefährdung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze gegeben ist.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Belange der Gesundheitsabteilung

Es werden keinerlei Bedenken vorgebracht.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 07.12.07

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Sickerschächte zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht wünschenswert.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Unter Textliche Hinweise wird der Pkt 4.3. geändert und lautet wie folgt:

Das anfallende Regenwasser ist in Zisternen weitgehend zu sammeln. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in geeigneten Versickerungseinrichtungen, wie z.B. in Sickermulden bzw. Rigolen, zu versickern.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Von einer erneuten Auslegung wird wegen Geringfügigkeit der Änderungen abgesehen.